

Begründung:

sh. Antrag der FDP-Fraktion vom 13.06.2007

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Emden ist dem Verein „Wachstumsregion Ems-Achse“ beigetreten (Ratsbeschluss vom 30.03.2006). Als Vertreter der Stadt Emden wurde der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin benannt. Gem. § 7 der Satzung des Vereins besteht die Mitgliederversammlung aus jeweils einem Vertreter eines jeden Mitgliedes. Im Falle der Stadt Emden also, wie vom Rat am 30.03.2006 beschlossen, dem Oberbürgermeister.

In der Vorlage 15/0334, die am 11.06.2007 im Verwaltungsausschuss behandelt wurde, geht es nicht, wie fälschlicherweise von der Antragstellerin angenommen, um die Besetzung der Mitgliederversammlung der Wachstumsregion Ems-Achse e.V., sondern um die Besetzung des von der Wachstumsregion Ems-Achse e.V. ins Leben gerufenen Regionalrates Ems-Achse.

Die Bildung dieses Regionalrates soll die politischen Kräfte der Wachstumsregion Ems-Achse stärker einbinden und eine gemeinsame politische Plattform für die weitere Zusammenarbeit schaffen. Mitglieder dieses Regionalrates Ems-Achse, der zwei- bis viermal jährlich zusammenkommen soll, sollen nach den Vorstellungen des Vorstandes neben dem Oberbürgermeister der Stadt Emden und den Landräten der beteiligten Landkreise die Abgeordneten und kommunalen Vertreter aus der Wachstumsregion sein. In einer Vorstandssitzung wurde beschlossen, dass von den beteiligten Kommunen jeweils 3 Vertreter des Rates bzw. Kreistages entsandt werden sollen.

Das Besetzungsverfahren richtet sich nach § 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, da es sich um mehrere (3) unbesoldete Stellen gleicher Art handelt. Der § 51 Abs. 6 NGO erklärt in diesem Falle den § 51 Absätze 2, 3 und 5 NGO und damit das sogenannte Verfahren nach Hare/Niemeyer für anwendbar. Die Anwendung dieses Verfahrens bedeutet, dass auf die SPD-Fraktion 2 Sitze und auf die CDU-Fraktion 1 Sitz entfallen. Gem. § 51 Abs. 10 NGO kann der Rat – einstimmig – ein abweichendes Verfahren beschließen.

Die Vorlage 15/0334, die am 11.06.2007 im Verwaltungsausschuss beschlossen wurde, hat selbstverständlich rechtlich dauerhaft Bestand, weil es sich, wie auch ausdrücklich bereits im Beratungsgegenstand bezeichnet, um eine Eilentscheidung gem. § 66 NGO des Verwaltungsausschusses gehandelt hat, die dieser für den Rat getroffen hat. Es handelt sich also letztlich um einen Beschluss des Rates. Die Begründung für die Eilbedürftigkeit ist ebenfalls der Vorlage 15/0334 zu entnehmen.

Die Gründungsversammlung des Regionalrates Ems-Achse hat am 15. Juni 2007 in Papenburg stattgefunden.